

Hausmusik

dtsh. (belegt seit 1605), Kompositum aus Haus, Wohngebäude, Hausgemeinschaft (bis zum 18. Jh. unter Einschluß des Gesindes), Familie, und Musik, mus. Repertoire, Musikausübung.

Die Tatsache, daß für das dtsh. Kompositum Hausmusik keine anderssprachlichen Äquivalente mit vergleichbarer begriffsgeschichtlicher Tradition existieren, verweist darauf, daß die seit dem 19. Jh. kontinuierliche Geschichte des Hausmusikbegriffs weniger sachgeschichtlich, als vielmehr ideologisch motiviert ist. Von Hausmusik wird meist da gesprochen, wo die bezeichnete Sache (ein Repertoire oder eine Praxis), die sich weder auf den dtsh. Sprachbereich, noch auf den angegebenen Zeitraum beschränkt, problematisch geworden ist und in bestimmter Weise beeinflußt werden soll. Alle normativen Fassungen des Begriffs seit Mitte des 19. Jh. versuchen, der Hausmusik einen Sinn zu geben, der über das rein Musikalische hinausreicht. Nicht mus. Erziehung oder mus. Praxis um ihrer selbst willen sind die angestrebten Ziele, vielmehr verbinden sich mit dem Leitbegriff Hausmusik jeweils bestimmte gesellschaftspolitische Zielvorstellungen.

I. Das Kompositum Hausmusik wird im 17. Jh. einerseits zur funktionellen Kennzeichnung **GEISTLICHER VOKALMUSIK** verwendet, andererseits zur Bezeichnung der diesem Repertoire entsprechenden **MUSIKAUSÜBUNG IM WOHNHAUS**.

II. (1) Ohne Rückbezug auf seine frühere Verwendung wird der Ausdruck Hausmusik in den 1830er Jahren von der mus. Publizistik neu eingeführt als Bezeichnung des **ZUR AUSFÜHRUNG IN DER BÜRGERLICHEN PRIVAT- UND FAMILIENSPHÄRE BESTIMMTEN ODER GEEIGNETEN MUS. REPERTOIRES**.

(2) Die Repertoirebezeichnung Hausmusik erhält in der **KONSERVATIVEN IDEOLOGIE W. H. Riehls (1855) PROGRAMMATISCHE BEDEUTUNG**.

(3) Als Gegenbegriff zu Salonmusik und in Abgrenzung von einer gebrauchsorientierten und einer umgangssprachlichen Verwendung meint Hausmusik in der 2. Hälfte des 19. und im frühen 20. Jh. ein Repertoire, das im familiären Bereich **ETHISCH-RELIGIÖSE FUNKTIONEN** übernimmt.

(4) Neben seiner Verwendung als Repertoirebezeichnung erscheint Hausmusik seit Mitte des 19. Jh. auch als Bezeichnung für die **FAMILIÄRE ODER PRIVATE MUSIKAUSÜBUNG DES BÜRGERTUMS**. In diesem Sinne als Normbegriff verwendet, meint Hausmusik eine familiäre Praxis, die (a) eine **BILDUNGSFUNKTION** erfüllt, (b) ein **MEDIUM DER ERZIEHUNG UND SOZIALISATION** und (c) ein **REFUGIUM VOR GESELLSCHAFTLICHEN ZERFALLSERSCHEINUNGEN** darstellt.

III. (1) In der mus. Reformdiskussion nach dem Ersten Weltkrieg ist die Verwendung des Ausdrucks Hausmusik ambivalent: einerseits mit negativer Akzentuierung zur Bezeichnung der TRADITIONELLEN MUSIKPFLEGE DES BÜRGERLICHEN HAUSES UND IHRES REPERTOIRES verwendet, wird der Ausdruck andererseits auf REFORMIERTE FORMEN HÄUSLICHER MUSIKAUSÜBUNG UND AUF DEREN REPERTOIRES übertragen, die sich (a) der VOLKSBILDUNGSBEWEGUNG und (b) der JUGENDBEWEGUNG zuordnen lassen.

(2) Im Sprachgebrauch der nationalsozialistischen Kulturpolitik meint Hausmusik im normativen Sinne die MUSIKAUSÜBUNG DER DEUTSCHEN FAMILIE und die MUSIK FÜR DAS DEUTSCHE HAUS.

(3) Die Aktualisierung des Hausmusikbegriffs nach 1945 ist (a) von einer RESTAURATIVEN TENDENZ und (b) vom Rückgriff auf das MUSISCHE KONZEPT der zwanziger Jahre bestimmt.

Erich Reimer, Freiburg i.Br.

1976

HmT – 5. Auslieferung, Herbst 1977